

Beschluss:

1. Die Anregungen und Bedenken, die dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zur Abwägung vorgelegen haben, sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.
Der Rat schließt sich nach eingehender Prüfung dieser Abwägungen an.
2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung. Der Erläuterungsbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB (Stand: 19.09.2003) ist beigefügt.
3. Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 41 – Wiedenest-Mitte, einschl. der mit abgedruckten textlichen Festsetzungen (Stand: 19.09.2004), unter Aufhebung der Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse Nr. 17 “Wiedenest-Ortskern“ und Nr. 17 A “Wiedenest“, gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 7 (1), 41 (1) S. 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, als Satzung.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 19.09.2004) ist dem Plan und dem Satzungsbeschluss beigefügt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigungen für die 11.Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 6 Abs. 1 BauGB einzuholen, die Änderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die Flächennutzungsplanänderung damit rechtswirksam werden zu lassen, falls keine Versagungsgründe geltend gemacht werden. Sofern für den Bebauungsplan ebenfalls eine Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 BauGB erforderlich ist, wird diese ebenfalls beantragt, ansonsten erlangt der Bebauungsplan durch die anschließende ortsübliche Bekanntmachung Rechtskraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Abstimmungsergebnis: 31 Jastimmen; 2 Neinstimmen, 1 Enthaltungen